

(Inoffizielle Übersetzung)
Bekanntmachung Nr. 10/2561
des Board of Investment

Sondermaßnahmen zur Investitionsförderung im Investitionsjahr

Gemäß Bekanntmachung Nr. 2/2557 des Board of Investment vom 3. Dezember 2014 über die Maßnahmen und Bedingungen zur Investitionsförderung.

Zur Förderung von Investitionen in gezielten Industrien und in großen Investitionsprojekten, die gemäß Abschnitt 16, 18, 31, und 35 des Investment Promotion Act B.E. 2520 wirtschaftliche Einflüsse auf das Land haben, verkündet das Board of Investment Folgendes:

1. Alle Provinzen exkl. Bangkok sind Investitionsförderungsgebiete unter dieser Maßnahme
2. Alle Projekte, die die Bedingungen in Nr. 3 erfüllen, erhalten eine 50-prozentige Erlassung der Körperschaftssteuer nach Ablauf des regulären Steuerbefreiungszeitraums für weitere drei Jahre
3. Bedingungen:
 - 3.1 Investitionsaktivitäten in den Gruppen A1, A2 und A3 exkl. Aktivitäten, die keinen festen Standort haben, wie z.B. Luft- und Seeverkehr
 - 3.2 Projekte dürfen nicht über acht Jahre Körperschaftssteuerbefreiung erhalten
 - 3.3 Die Investition muss mindestens eine Milliarde Thai Baht betragen (exkl. Grundstückskosten und Betriebskapital)
 - 3.4 Der Projekteröffnungsantrag muss innerhalb der vorgegebenen Zeit eingereicht werden und zum Zeitpunkt der Einreichung muss die Körperschaftssteuerbefreiung (Steuerbefreiungszeitraum und Steuerbefreiungsgrenze) gemäß Abschnitt 31 noch gelten. Die Anreize unter diese Maßnahme gelten nur, wenn alle Bedingungen erfüllt sind.
 - 3.5 Die Fristen für jeden Prozess (von Projektannahme bis zur Projekteröffnung) dürfen nicht verlängert werden
4. Diese Maßnahme gilt nur für Anträge, die vom 19. November 2018 bis zum 30. Dezember 2019 eingereicht werden

Diese Bekanntmachung ist ab sofort gültig.

Bekannt gegeben am 11. Dezember 2018

(General Prayuth Chan-ocha)